

Allgemeine Geschäftsbedingungen für FIT-Produkte für Unternehmer

(„AGB – Unternehmer FIT-Produkte“)

der **T-Mobile Austria GmbH**
Rennweg 97-99
1030 Wien

Gültig für neu abgeschlossene Verträge sowie
Vertragsverlängerungen ab 6. Mai 2019.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|--|----|
| 1 | Vertragsgrundlage | 3 |
| 2 | Vertragsabschluss | 3 |
| 3 | Rücktritt vom Vertrag, Rücktrittsfolgen | 3 |
| 4 | Vertragslaufzeit / Vertragsbeendigung / Kündigung aus wichtigem Grund .. | 3 |
| 5 | Vertragsänderungen und vertragsbezogene Korrespondenz / Wertsicherung .. | 4 |
| 6 | Vertragsübertragung und Umzug | 5 |
| 7 | Entstörung, Wartungsarbeiten und Dienstqualität | 5 |
| 8 | Herstellung des Kabelanschlusses | 6 |
| 9 | Rückgabe der von T-Mobile zur Verfügung gestellten Geräte | 6 |
| 10 | Sicherheitsleistung | 6 |
| 11 | Sperre der Leistungen von T-Mobile, Außerordentliche Kündigung | 7 |
| 12 | Haftung | 7 |
| 13 | Pflichten des Kunden im Zusammenhang mit Zugangsdaten und Passwörtern; Entgeltzahlungspflicht des Kunden für Leistungen, die von Dritten über den Anschluss des Kunden konsumiert wurden | 8 |
| 14 | Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung | 8 |
| 15 | Verzugsfolgen, außergerichtliche Forderungsbetreibung | 8 |
| 16 | Rechnungseinwände und Verfallfristen | 9 |
| 17 | Hinweis auf die zuständige Schlichtungsstelle | 9 |
| 18 | Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht | 9 |
| 19 | Datenschutz | 9 |
| 20 | Schlussbestimmungen | 9 |
| 21 | Sonderbestimmungen für Telefonieprodukte | 9 |
| 22 | Sonderbestimmungen für TV Produkte | 10 |
| 23 | Sonderbestimmungen für Internet Produkte | 10 |
| 24 | Sonderbestimmungen für Domainregistrierung und Webhosting | 11 |
| 25 | Sonderbestimmungen für Online Backup | 12 |
| 26 | Sonderbestimmungen für Internet Security | 13 |

1 Vertragsgrundlage

- 1.1 Der Inhalt des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und T-Mobile ist geregelt durch
- den jeweiligen Einzelvertrag,
 - diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und
 - die jeweils maßgeblichen Entgeltbestimmungen (EB) und Leistungsbeschreibungen (LB).
- 1.2 Die genannten Vertragsbestandteile gelten in der angeführten Reihenfolge mit absteigender Priorität.
- 1.3 T-Mobile weist ausdrücklich darauf hin, dass T-Mobile Verträge ausschließlich auf Grundlage ihrer AGB abschließt und die Anwendung von AGB des Kunden ausgeschlossen ist.
- 1.4 Die Mitarbeiter von T-Mobile sind nicht berechtigt, von den AGB, EB oder LB abweichende individuelle Vereinbarungen zu treffen. Schließt der Kunde den Vertrag als Verbraucher im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) ab, dann sind individuelle Vereinbarungen trotz Fehlens einer erforderlichen Bevollmächtigung gültig, wenn der Kunde keine Kenntnis von der fehlenden Vollmacht hatte. Ist der Kunde kein Verbraucher im Sinne des KSchG, bedürfen von den AGB abweichende Vereinbarungen einer schriftlichen Bestätigung von T-Mobile.
- 1.5 Die AGB und die jeweils maßgeblichen EB und LB werden auf der Website magenta.at/agb kundgemacht. Die AGB, EB und LB liegen auch in den Geschäftsstellen von T-Mobile auf. Auf Wunsch sendet T-Mobile dem Kunden diese auch gerne kostenlos zu.
- 1.6 Informationen über alle aktuellen anwendbaren Entgelte und alle laufenden Aktionen erhält der Kunde online auf magentabusiness.at oder telefonisch bei der Service-Hotline von T-Mobile.

2 Vertragsabschluss

- 2.1 Das Vertragsverhältnis kommt durch die schriftliche, telefonische oder elektronische Bestellung des Kunden (Angebot) und die Annahme durch T-Mobile zustande. Die Annahme der Bestellung des Kunden erfolgt durch
- tatsächliche Leistungsbereitstellung, oder
 - Montage durch einen von T-Mobile beauftragten Techniker, oder
 - Zustellung des Installationspaketes.
- 2.2 Zur Überprüfung der Angaben des Kunden ist T-Mobile berechtigt, folgende Nachweise zu verlangen:
- einen amtlichen Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität des Kunden,
 - Meldezettel zum Nachweis des österreichischen Wohnsitzes des Kunden,
 - Nachweis der Bankverbindung des Kunden, wenn der Kunde mittels Lastschriftmandat bezahlt,
 - falls erforderlich: eine Vollmacht für das Vorliegen der Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis des Kunden,
 - falls anwendbar: einen Nachweis der Unternehmereigenschaft des Kunden (Firmenbuchauszug oder einen ähnlichen Nachweis).
- 2.3 Bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden kann T-Mobile die Annahme des Angebotes des Kunden von einer angemessenen Sicherheitsleistung (z.B. Kaution oder Bankgarantie eines im Europäischen

Wirtschaftsraum niedergelassenen Kreditinstitutes) oder von einer angemessenen Entgeltvorauszahlung abhängig machen.

- 2.4 T-Mobile ist berechtigt, das Angebot des Kunden in begründeten Fällen abzulehnen, insbesondere in folgenden Fällen:
- Zahlungsrückstand aus einem bestehenden, früheren oder anderem Vertragsverhältnis mit T-Mobile, oder
 - unrichtige oder unvollständige Angabe bei der Bestellung oder die Nichterbringung der geforderten Nachweise nach Punkt 2.2. der AGB, oder
 - es bestehen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, oder
 - es besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde seinen Anschluss missbräuchlich verwendet oder verwenden wird, oder
 - fehlende Geschäftsfähigkeit und keine Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter oder Sachwalter des Kunden, oder
 - aus technischen Gründen, wenn T-Mobile die bestellte Leistung an der Anschlussadresse des Kunden nicht herstellen kann.
- 2.5 T-Mobile ist jederzeit berechtigt, die Angaben des Kunden und seine Kreditwürdigkeit zu prüfen, indem T-Mobile Auskünfte von anerkannten und rechtlich dazu befugten Organisationen (z.B. Kreditschutzverband) einholt.

3 Rücktritt vom Vertrag, Rücktrittsfolgen

- 3.1 Über das Bestehen, die Bedingungen und die Einzelheiten der Ausübung der dem Kunden als Verbraucher bei Haustürgeschäften, Fernabsatzverträgen oder bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen gesetzlich zukommenden Rücktrittsrechte informiert T-Mobile den Kunden gesondert im Zuge des Bestellvorgangs.
- 3.2 Auch über die Folgen eines Rücktritts informiert T-Mobile den Kunden als Verbraucher gesondert im Zuge des Bestellvorgangs. Generell gilt für Verbraucher: Im Falle des Rücktritts des Kunden vom Vertrag wird der Vertrag rückabgewickelt.

4 Vertragslaufzeit / Vertragsbeendigung / Kündigung aus wichtigem Grund

- 4.1 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, wird der Vertrag zwischen T-Mobile und dem Kunden auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann vom Kunden und von T-Mobile unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat mit Wirkung zum letzten Tag eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Zur Wahrung der Kündigungsfrist ist der Postaufgabestempel maßgeblich.
- 4.2 T-Mobile weist ausdrücklich darauf hin, dass für bestimmte Verträge eine Mindestvertragsdauer (Kündigungsverzicht) vereinbart werden kann. Die Mindestvertragsdauer beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem der Vertrag zustande gekommen ist. Wenn zwischen T-Mobile und dem Kunden ein Vertrag mit Mindestvertragsdauer abgeschlossen wurde, dann kann dieser Vertrag frühestens mit Wirksamkeit zum letzten Tag jenes Kalendermonats ordentlich gekündigt werden, in dem die Mindestvertragsdauer endet.
- 4.3 Sollte der Kunde seinen Vertrag vor Ablauf der Mindestvertragsdauer dennoch kündigen, ist diese vertragswidrige Beendigung zwar wirksam, der Kunde hat jedoch die Summe der offenen

- Grundentgelte bis zum frühestens möglichen ordentlichen Kündigungstermin zu bezahlen.
- 4.4 Aus wichtigem Grund kann das Vertragsverhältnis von T-Mobile und vom Kunden jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung außerordentlich gekündigt werden.
- 4.5 Ein wichtiger Grund, der T-Mobile zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt vor, wenn eine Voraussetzung für eine Sperre nach Punkt 11 dieser AGB gegeben ist.
- 4.6 Ein wichtiger Grund, der den Kunden zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- T-Mobile den in der jeweiligen Leistungsbeschreibung enthaltenen Leistungsumfang trotz der nachgewiesenen schriftlichen Aufforderung des Kunden in wesentlichen Punkten über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht einhält. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung auf einen Mangel des Anschlusses zurückzuführen ist und der Kunde diesen Mangel bei Vertragsabschluss kannte oder die Kündigung nach Behebung des Mangels erfolgt;
 - T-Mobile einseitige Vertragsänderungen nach § 25 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003) vornimmt und diese Änderungen für den Kunden nicht ausschließlich begünstigend sind. Eine ausschließlich begünstigende Änderung der AGB oder der Entgeltbestimmungen und/oder Leistungsbeschreibungen berechtigt den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung. Nicht ausschließlich den Kunden begünstigende Änderungen der AGB, die ihren Ursprung in einer von der Regulierungsbehörde erlassenen Verordnung haben, berechtigen den Kunden ebenso nicht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags.
- 4.7 Im Todesfall müssen die Rechtsnachfolger des Kunden T-Mobile den Todesfall unverzüglich anzeigen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Tod des Kunden, wenn nicht binnen zwei Wochen, nachdem wir vom Tod des Kunden in Kenntnis gesetzt wurden, ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt. Für Entgelte, die ab dem Tod des Kunden bis zur Kenntnis des Todes durch T-Mobile angefallen sind, haften, soweit gesetzlich zulässig, unbeschadet anderer Bestimmungen der Nachlass und die Erben.

5 Vertragsänderungen und vertragsbezogene Korrespondenz / Wertsicherung

- 5.1 Im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes (§ 25 TKG 2003) ist T-Mobile berechtigt, einseitige Änderungen von Vertragsbestandteilen oder Entgelten vorzunehmen. Nicht ausschließlich begünstigende Änderungen treten frühestens zwei Monate nach Kundmachung in Kraft. T-Mobile informiert den Kunden über den wesentlichen Inhalt einer nicht ausschließlich begünstigenden Änderung mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in schriftlicher Form und weist den Kunden auf sein kostenloses außerordentliches Kündigungsrecht hin.
- 5.2 Die mit dem Kunden vereinbarten fixen monatlichen Entgelte (laut seinem gewählten Tarif) sind wertgesichert. T-Mobile ist bei Änderungen des Verbraucherpreisindex (Indexbasis: Jahres-

VPI 2010=100), wie von der Statistik Austria veröffentlicht (sollte dieser nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt der dann amtlich festgelegte Nachfolgeindex an dessen Stelle), im Falle einer Steigerung berechtigt, monatliche Grundentgelte und andere feste monatliche Entgelte in jenem Verhältnis anzupassen, in dem sich der Jahres-VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung geändert hat.

Dabei bleiben Schwankungen des Jahres-VPI gegenüber der Indexbasis nach oben oder unten unter 1% unberücksichtigt (Schwankungsraum). Sobald hingegen der Schwankungsraum durch eine oder mehrere aufeinanderfolgende Schwankungen des Jahres-VPI überschritten wird, ist die gesamte Änderung in voller Höhe maßgeblich. Eine Anpassung nach unten und somit eine Entgeltverringerung findet gegenüber Unternehmern im Sinne des § 1 KSchG grundsätzlich nicht statt.

Der hieraus resultierende, außerhalb des Schwankungsraumes liegende Wert bildet die Grundlage für eine zulässige Entgelterhöhung; gleichzeitig stellt er die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar (und damit auch die neue Bezugsgröße für den Schwankungsraum). Eine daraus ableitbare Entgelterhöhung kann jeweils nur mit einem Datum ab 1. April bis 31. Dezember jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat; eine daraus abzuleitende Entgeltreduktion muss jeweils mit 1. April jenes Kalenderjahres erfolgen, welches auf jenes Kalenderjahr folgt, für welches sich die Indexbasis geändert hat. Erstmalig kann bzw. muss gegebenenfalls eine solche Anpassung in dem auf das Zustandekommen (bzw. die einvernehmliche Verlängerung) des Vertragsverhältnisses folgenden Kalenderjahr vorgenommen werden. Die Nichtausübung des Rechts auf Wertanpassung stellt keinen Verzicht auf künftige Anpassungen dar. Indexanpassungen der Entgelte berechtigten den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung.

- 5.3 Während des aufrechten Vertragsverhältnisses kann der Kunde T-Mobile Wünsche zur Vertragsänderung schriftlich per Brief, mittels Telefax oder elektronisch via Internet übermitteln. T-Mobile kann darauf bestehen, dass der Kunde T-Mobile seine Änderungswünsche per Brief oder Telefax mitteilt. Wenn dies erforderlich ist, dann wird T-Mobile den Kunden ausdrücklich darauf hinweisen.
- 5.4 Nachfolgende Änderungen sind möglich:
- Vertragsänderungen (z.B. Inanspruchnahme zusätzlicher oder weniger Leistungen)
 - Sperrauftrag (z.B. Mehrwertdienste)
 - Änderungen der Stammdaten des Kunden (z.B. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- 5.5 Damit Vertragsänderungen wirksam werden, bedarf es der Zustimmung von T-Mobile. T-Mobile ist berechtigt, für bestimmte Vertragsänderungen (z.B. Umstieg auf ein günstigeres Produkt) ein Entgelt entsprechend den maßgeblichen Entgeltbestimmungen zu verrechnen.
- 5.6 Der Kunde ist verpflichtet, T-Mobile zu informieren, wenn sich folgende Stammdaten ändern:
- sein Name
 - seine Firma oder Firmenbuchnummer
 - seine Anschrift (inkl. Rechnungsadresse)

- seine E-Mail-Adresse, falls der Kunde T-Mobile diese entweder bei Vertragsabschluss oder in weiterer Folge während des aufrechten Vertragsverhältnisses zum Empfang von vertragsrelevanter Kommunikation (Punkt 5.8.) bzw. zum elektronischen Empfang von Rechnungen (Punkt 14.5.) mitgeteilt hat
 - seine Bankverbindung, sofern der Kunde T-Mobile ein Lastschriftmandat erteilt hat
 - seine Rechtsform
- 5.7 Wenn der Kunde T-Mobile über die Änderung seiner Anschrift nicht informiert und T-Mobile dessen aktuelle Anschrift nicht bekannt ist, dann gelten Mitteilungen von T-Mobile in der Form von Briefsendungen auch dann, wenn sie dem Kunden tatsächlich nicht zugegangen sind, als dem Kunden zugegangen, wenn T-Mobile diese Mitteilungen an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Anschrift übermittelt hat. In diesem Fall gilt die Zustellung an eine innerhalb von Österreich gelegene Adresse am dritten Werktag ab Versanddatum als bewirkt.
- 5.8 **Wichtig:** T-Mobile kann dem Kunden rechtlich **bedeutsame Mitteilungen / vertragsrelevante Korrespondenz auch per E-Mail** an jene E-Mail-Adresse senden, die der Kunde T-Mobile entweder bei Vertragsabschluss oder in weiterer Folge während des aufrechten Vertragsverhältnisses zum Empfang von vertragsrelevanter Korrespondenz zuletzt mitgeteilt hat. T-Mobile weist den Kunden im Zuge seiner Bestellung nochmals darauf hin. Die bei T-Mobile für die Abwicklung vertragsrelevanter Korrespondenz gespeicherte E-Mail-Adresse kann der Kunde jederzeit bei T-Mobile in Erfahrung bringen oder T-Mobile deren Änderung bekannt geben (siehe Punkt 5.3., Punkt 5.5.). Diese Regelung gilt nicht für die Zustellung von Rechnungen; für die Zustellung von Rechnungen gilt Punkt 14.5.
- 5.9 **Wichtig:** T-Mobile macht den Kunden dabei darauf aufmerksam, dass **vertragsrelevante Mitteilungen Reaktionsfristen auslösen können, bei deren Nichtbeachtung dem Kunden finanzielle Nachteile entstehen können. Der Kunde ist daher verpflichtet, die T-Mobile von ihm zum Empfang von vertragsrelevanter Korrespondenz mitgeteilte E-Mail-Adresse in einem solchem Zustand zu halten, dass E-Mails auch abgerufen werden können. T-Mobile empfiehlt dem Kunden daher, den E-Mail-Account regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, abzurufen, um einer Versäumnis in Bezug auf Zahlungs- und Reaktionsfristen vorzubeugen.**

6 Vertragsübertragung und Umzug

- 6.1 Der Kunde kann seinen Vertrag nur mit der Zustimmung von T-Mobile an Dritte übertragen.
- 6.2 Stimmt T-Mobile einer Vertragsübertragung zu, dann gehen alle Rechte und Pflichten auf den neuen Vertragspartner über. Trotz einer Übertragung des Vertrages haftet der Kunde aber weiterhin gemeinsam mit dem neuen Vertragspartner als Gesamtschuldner für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zur Vertragsübertragung entstanden sind.
- 6.3 Für jede Vertragsübertragung verrechnet T-Mobile ein einmaliges Bearbeitungsentgelt entsprechend den Entgeltbestimmungen.
- 6.4 Der Anschluss des Kunden ist an die Anschlussadresse gebunden. Wenn der Kunde umzieht und seinen Anschluss und die von T-Mobile zur Verfügung gestellten Geräte an eine

andere Anschlussadresse verlegen möchte, so ist dies nur möglich, wenn T-Mobile der Verlegung des Anschlusses des Kunden zustimmt und zwischen dem Kunden und T-Mobile ein neuer Vertrag abgeschlossen wird.

7 Entstörung, Wartungsarbeiten und Dienstqualität

- 7.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, übernimmt T-Mobile den Betrieb und die Wartung der Anlage bis zur Kabelanschlussdose des Kunden oder bis zu den allenfalls daran angeschlossenen Geräten von T-Mobile. Wichtig: Es dürfen nur T-Mobile oder von T-Mobile beauftragte Personen Eingriffe in die Anlage oder die von T-Mobile zur Verfügung gestellten Geräte vornehmen.
- 7.2 T-Mobile betreibt ihre angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. T-Mobile orientiert sich dabei am jeweiligen Stand der Technik. Die angebotenen Dienste richten sich nach der branchenüblichen Verfügbarkeit.
- 7.3 Kurzfristige Unterbrechungen oder Störungen der Leistungen/Dienste von T-Mobile im Ausmaß von bis zu maximal einem Kalendertag pro Monat, die auf geplante und von T-Mobile vorab angekündigte Wartungs- oder Reparaturarbeiten am Kabelnetz von T-Mobile zurückzuführen sind, sind nicht als Verletzung von vertraglichen Pflichten anzusehen. Die Leistungen/Dienste von T-Mobile und deren unterbrechungs- und störungsfreie Verfügbarkeit sind überdies von einer Vielzahl von Einflüssen abhängig, die teilweise außerhalb der Kontrolle und außerhalb des Einflussbereiches von T-Mobile liegen, sich jedoch auf die Leistungen/Dienste von T-Mobile, deren Qualität und Verfügbarkeit auswirken (z.B. Netzausfälle in Bereichen von Drittbetreibern, die nicht dem Einflussbereich von T-Mobile unterliegen und auch nicht die Erfüllungsgehilfen von T-Mobile sind; Beschädigungen des Netzes von T-Mobile durch Dritte, die nicht die Erfüllungsgehilfen von T-Mobile sind; Netzausfälle oder Störungen auf Grund von höherer Gewalt).
- 7.4 Eine ununterbrochene und störungsfreie Verfügbarkeit der Leistungen/Dienste von T-Mobile ist daher von T-Mobile insoweit nicht geschuldet, als die Unterbrechung/Störung
- entweder auf Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb des Einflussbereiches von T-Mobile liegen,
 - oder auf geplante und von T-Mobile vorab angekündigte und zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes erforderliche Wartungs- oder Reparaturarbeiten am Kabelnetz von T-Mobile zurückzuführen ist.
- T-Mobile verpflichtet sich jedoch, Störungen und Unterbrechungen ohne schuldhaftes Verzögerung so rasch wie technisch und wirtschaftlich möglich zu beheben und so kurz wie technisch und wirtschaftlich möglich zu halten. Wenn T-Mobile die vertraglich vereinbarte Leistungsqualität nach den für den Kunden gültigen Leistungsbeschreibungen länger als einen vollen Kalendertag nicht erbringt, dann erstattet T-Mobile dem Kunden für die Dauer der Nichterbringung das anteilige Grundentgelt für die von der Unterbrechung betroffenen Leistungen/Dienste zurück.
- 7.5 Der Kunde muss T-Mobile umgehend informieren, wenn der Kunde eine Störung in seiner Anlage bemerkt. Sind Maßnahmen zur Störungsbehebung

oder Durchführung von Wartungsarbeiten vor Ort in den Räumlichkeiten des Kunden notwendig, so ist es erforderlich, dass der Kunde den von T-Mobile beauftragten Personen nach Absprache den Zutritt ermöglicht.

- 7.6 Sendet T-Mobile aufgrund einer vom Kunden gemeldeten Störung einen Techniker zur Störungsbehebung zum Kunden vor Ort und es stellt sich heraus, dass die Störung vom Kunden schuldhaft herbeigeführt wurde, dann ist T-Mobile berechtigt, den Serviceeinsatz zu verrechnen.

8 Herstellung des Kabelanschlusses

- 8.1 Ein Anschluss an das Kabelnetz von T-Mobile ist nur möglich, wenn die Anschlussadresse im Versorgungsgebiet von T-Mobile liegt. Sofern es an der Anschlussadresse des Kunden technisch möglich ist, stellt T-Mobile dem Kunden in seinen Räumlichkeiten eine Kabelanschlusssdose gemäß der Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen von T-Mobile her.
- 8.2 Die Verlegung der Kabel in den Räumlichkeiten des Kunden erfolgt über Verputz. Die Platzierung des Anschlusses erfolgt in Absprache mit dem Kunden. Ein allenfalls erforderlicher Stromanschluss und eine Erdung müssen vom Kunden auf seine Kosten zur Verfügung gestellt werden.
- 8.3 T-Mobile weist ausdrücklich auf die Mitwirkungspflichten des Kunden hin: Der Kunde muss in seinen Räumlichkeiten die nötigen Voraussetzungen schaffen, damit die Herstellung durch T-Mobile ermöglicht wird. Insbesondere ist es für die Herstellung des Anschlusses erforderlich, dass der Kunde T-Mobile Zutritt zu seinen Räumlichkeiten gewährt. Kann der Kunde beim Montagetermin nicht persönlich anwesend sein, dann kann die Montage nur durchgeführt werden, wenn eine andere anwesende geschäftsfähige Person eine vom Kunden unterschriebene schriftliche Vollmacht vorlegen kann.
- 8.4 Ist eine Herstellung zum vereinbarten Montagetermin aus Gründen nicht möglich, die der Kunde oder seine Gehilfen oder von ihm bevollmächtigte Vertreter verschuldet haben, dann ist T-Mobile berechtigt, dem Kunden den entstandenen Aufwand zu verrechnen.
- 8.5 Wenn für die Herstellung, Betrieb oder Wartung des Anschlusses die Benützung von Liegenschaften, Gebäuden oder Räumen Dritter erforderlich ist, dann ist der Kunde für die Einholung einer erforderlichen Zustimmung bzw. Genehmigung des Verfügungsberechtigten verantwortlich. Auf Wunsch von T-Mobile weist der Kunde T-Mobile die Zustimmung bzw. Genehmigung schriftlich nach.
- 8.6 Nicht in den Herstellungsentgelten enthalten sind Anschlusskabel für eigene Geräte des Kunden, allenfalls notwendige Verstärker, zusätzliche Geräteeinstellungen, TV- und UKW-Weichen oder die Herstellung weiterer Kabelanschlusssdosen in den Räumlichkeiten des Kunden.
- 8.7 Der Kunde darf nur Endgeräte verwenden, die keine Störungen im Netz von T-Mobile oder im Netz anderer Anbieter verursachen.

9 Rückgabe der von T-Mobile zur Verfügung gestellten Geräte

- 9.1 Damit der Kunde die Dienstleistungen von T-Mobile nutzen kann, stellt T-Mobile dem Kunden die notwendigen Geräte wie Kabelmodem oder Media Box zur Verfügung. Die Geräte verbleiben

im Eigentum von T-Mobile. Für manche Geräte mit Zusatzfunktionen ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Die Höhe des Entgeltes und für welche Geräte ein Entgelt zu bezahlen ist, kann der Kunde den jeweiligen Entgeltbestimmungen und Leistungsbeschreibungen entnehmen.

Der Kunde ist verpflichtet, die von T-Mobile zur Verfügung gestellten Geräte an T-Mobile zu retournieren, wenn das Gerät nicht mehr benötigt wird, um die Leistungen von T-Mobile zu beziehen. Das ist der Fall bei:

- a) Kündigung des gesamten Vertrages, oder
- b) Teilkündigung des Vertrages (z.B. Kündigung eines einzelnen Dienstes), oder
- c) Umstieg auf ein anderes Gerät (z.B. Kabelmodem auf WLAN- Kabelmodem).

- 9.2 Sollte der Kunde die von T-Mobile zur Verfügung gestellten Geräte nicht binnen zwei Wochen ab Wirksamkeit der Kündigung oder Teilkündigung bzw. Austausch eines Gerätes an T-Mobile retournieren, ist T-Mobile berechtigt,

- a) für den T-Mobile daraus entstehenden Aufwand ein Bearbeitungsentgelt in der Höhe von EUR 65,00 zu verrechnen, und zusätzlich
- b) eine Pönale pro nicht rechtzeitig retourniertem Gerät in Rechnung zu stellen. Die Höhe der Pönale beträgt für ein Kabelmodem bis zu EUR 70,00 und für eine Mediabox bzw. CI+-Modul bis zu EUR 150,-00 Wenn der Kunde ein Gerät innerhalb von zwei Jahren ab Vertragsende an T-Mobile retourniert, erhält der Kunde eine allfällig verrechnete Pönale gutgeschrieben.

- 9.3 T-Mobile weist darauf hin, dass die Produkte von T-Mobile mit Sorgfalt zu behandeln sind. Für schuldhaft beschädigte Geräte kann T-Mobile ebenfalls eine Pönale nach Punkt 9.3 b) verrechnen.

- 9.4 Allfällige Kosten für die Retournierung der Geräte sind vom Kunden zu tragen.

- 9.5 Der Anspruch von T-Mobile auf Herausgabe der Geräte bleibt auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht.

- 9.6 Hat der Kunde eine Kautions für die zur Verfügung gestellten Geräte erlegt, wird dem Kunden die Kautions nach festgestellter mängelfreier Rückgabe unverzinst refundiert. Wenn der Kunde die Geräte nicht binnen zwei Jahren ab Vertragsbeendigung zurückgibt, dann erklärt er damit seinen Verzicht auf die erlegte Kautions. Der Kunde wird auf den Beginn dieser Frist sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

10 Sicherheitsleistung

- 10.1 T-Mobile ist auch während des aufrechten Vertragsverhältnisses berechtigt, die Leistungserbringungen von T-Mobile von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder angemessenen Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn einer der folgenden Gründe für den Kunden zutrifft:

- Der Kunde ist mit seiner Zahlung von bereits fälligen Entgelten mehr als 14 Tage in Verzug, oder
- sein laufendes, noch nicht zur Zahlung fälliges Entgelt übersteigt das Doppelte seines bisherigen durchschnittlichen Monatsentgeltes, oder
- es bestehen begründete Zweifel an seiner Bonität. Diese sind insbesondere dann gegeben, wenn ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch unternommen wurde oder ein Insolvenzverfahren bzw. Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde.

11 Sperre der Leistungen von T-Mobile, außerordentliche Kündigung

11.1 T-Mobile ist berechtigt, ihre Leistung teilweise oder zur Gänze gegenüber dem Kunden zu sperren oder das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung gemäß Punkt 4.5 dieser AGB außerordentlich zu kündigen, wenn ein vom Kunden zu vertretender Umstand vorliegt, der die Erbringung weiterer Leistungen für T-Mobile unzumutbar macht. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Der Kunde ist mit der Zahlung seines Entgeltes trotz Mahnung und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen und Androhung der Diensteunterbrechung oder -abschaltung in Verzug. Für Unternehmer gilt: § 25a Insolvenzordnung bleibt davon unberührt.
- b) Der Anschluss des Kunden wird vom Kunden oder einem Dritten missbräuchlich, belästigend oder in Schädigungsabsicht verwendet, oder der Kunde stellt den Anschluss entgeltlich bzw. kommerziell unternehmensfremden Personen zur Verfügung.
- c) Der Kunde entfernt störende oder nicht dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, BGBl. I Nr. 134/2001 entsprechende Telekommunikationsendeinrichtungen nicht unverzüglich nach Aufforderung vom Netz von T-Mobile.
- d) Der Kunde hat die dem Kunden aufgetragene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gemäß Punkt 10 dieser AGB nicht innerhalb angemessener Frist erbracht.
- e) Der Kunde hat eine wesentliche vertragliche Pflicht verletzt, oder es liegen andere vom Kunden zu vertretende Umstände vor, die die Erbringung von weiteren Leistungen für T-Mobile unzumutbar machen.
- f) T-Mobile werden Umstände bekannt, die einen sachlichen Ablehnungsgrund im Sinne des Punktes 2.4 darstellen.
- g) Der Kunde hindert T-Mobile oder die von T-Mobile beauftragten Techniker daran, eine Störungsbehebung oder eine Wartung durchzuführen, oder lässt eine solche nicht zu.
- h) Der Kunde oder ein vom Kunden beauftragter Dritter nimmt selbst Eingriffe in die Anlage oder in das von T-Mobile zur Verfügung gestellte Equipment vor.
- i) Die Erbringung der Leistung wird aus nicht von T-Mobile zu vertretenden Gründen technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar.
- j) Die wirtschaftliche Lage des Kunden oder des für den Kunden Sicherstellung leistenden Dritten ist wesentlich verschlechtert; dies trifft insbesondere bei Moratoriumsvereinbarungen, Feststellung von Reorganisationsbedarf im Unternehmen des Kunden durch einen Wirtschaftsprüfer, Zahlungseinstellungserklärungen, Vorlage des Vermögensverzeichnisses bei Gericht, außergerichtlichen Ausgleichsverfahren, jeweils hinsichtlich des Kunden selbst oder eines persönlich haftenden Gesellschafters des Kunden, zu.
- k) Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden wird mangels Kostendeckung abgewiesen beziehungsweise

wird ein eröffnetes Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens eingestellt.

- 1) Die juristische Person wurde liquidiert.
- 11.2 T-Mobile hebt die Sperre ohne schuldhafte Verzögerung auf, wenn der Grund für die Sperre weggefallen ist, und verrechnet dem Kunden ihre Kosten, die für die gerechtfertigte Sperre und deren Aufhebung angefallen sind, entsprechend den Entgeltbestimmungen.
- 11.3 T-Mobile weist darauf hin, dass der Kunde bei einer gerechtfertigten Sperre nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Grundentgelte entbunden ist.
- 11.4 Die Entscheidung zwischen außerordentlicher Kündigung einerseits oder bloßer Sperre der Leistung andererseits liegt im Ermessen von T-Mobile. Auf Wunsch informiert T-Mobile den Kunden gerne über den Grund der getroffenen Maßnahme.
- 11.5 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt der Anspruch von T-Mobile auf die monatlichen Grundentgelte bis zum Ende einer vereinbarten Mindestvertragsdauer aufrecht. Das gilt nicht, wenn der Kunde den Vertrag aus wichtigem Grund berechtigt außerordentlich kündigt.

12 Haftung

- 12.1 Verbrauchern im Sinne des KSchG gegenüber haftet T-Mobile gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Für folgende Schäden oder Nachteile - ausgenommen Personenschäden, für die unbeschränkt haftet wird - haftet T-Mobile jedoch nur, wenn der Schaden oder Nachteil von T-Mobile oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verursacht wurde:
- Schäden oder Nachteile, die dem Kunden im Zusammenhang mit einer von ihm gewünschten technischen Unterstützung durch das Helpdesk-Team von T-Mobile entstehen;
 - Schäden oder Nachteile, die dem Kunden durch Fernwartung, die auf seinen Wunsch und mit seiner ausdrücklichen Zustimmung von T-Mobile beim Kunden vorgenommen wurde, entstehen;
 - Veränderung oder Verlust von beim Kunden gespeicherten Daten, die aus der Installation oder Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste entstehen.
 - Grobe Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn der Schaden auf eine auffallende Sorglosigkeit von T-Mobile zurückzuführen ist.
- 12.2 Unternehmern im Sinne des KSchG gegenüber haftet T-Mobile - ausgenommen Personenschäden, für die unbeschränkt gehaftet wird, - nur für Schäden oder Nachteile, die von T-Mobile oder ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig verursacht worden sind. Die Haftung von T-Mobile für verlorene oder veränderte Daten, entgangenen Gewinn, Folgeschäden sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Darüber hinaus ist die Ersatzpflicht von T-Mobile für jedes schadensverursachende Ereignis - ausgenommen wiederum Personenschäden - gegenüber einem einzelnen Geschädigten mit EUR 3.700,00 und gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit EUR 40.000,00 beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilsmäßig.

13 Pflichten des Kunden im Zusammenhang mit Zugangsdaten und Passwörtern;

Entgeltzahlungspflicht des Kunden für Leistungen, die von Dritten über den Anschluss des Kunden konsumiert wurden

- 13.1 Die Zahlungspflicht des Kunden erstreckt sich auch auf Entgeltforderungen, die von seinem Anschluss durch die Inanspruchnahme der Leistungen von T-Mobile durch Dritte entstanden sind. Davon nicht umfasst sind Entgeltforderungen, die aus einem Vertragsverhältnis eines Dritten mit einem anderen Dritten (z.B. Mehrwertdiensteanbieter) stammen.
- 13.2 Die dem Kunden zugewiesenen Zugangsdaten und Passwörter müssen sorgfältig aufbewahrt und geheim gehalten werden. Falls und sobald der Kunde Grund zur Annahme hat, dass Dritte Kenntnis seiner Zugangsdaten oder seines Passworts erlangt haben, hat der Kunde T-Mobile dies unverzüglich mitzuteilen und das Passwort oder die Zugangsdaten zu ändern.

14 Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

- 14.1 Das Herstellungsentgelt, jährlich zu bezahlende Entgelte sowie andere Einmalentgelte kann T-Mobile sofort nach Leistungsbereitstellung in Rechnung stellen. Mit der ersten Rechnung nach Vertragsabschluss verrechnet T-Mobile das erste anteilige monatliche Grundentgelt und das darauffolgende Monat im Voraus. Danach verrechnet T-Mobile Grundentgelte und andere feste monatliche Entgelte im Voraus.
- 14.2 Variable Entgelte (z.B. Gesprächsentgelte) verrechnet T-Mobile im Nachhinein, nachdem die Leistung erbracht wurde.
- 14.3 Grundsätzlich verrechnet T-Mobile monatlich, das Verrechnungsintervall kann jedoch bis zu drei Monate betragen.
- 14.4 Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus den für den Kunden geltenden Entgeltbestimmungen.
- 14.5 Der Kunde kann wählen, ob er die Rechnung in elektronischer oder in Papierform erhalten möchte.
- Wenn der Kunde sich für elektronische Rechnung entscheidet, werden Rechnungen per E-Mail an jene E-Mail-Adresse übermittelt, die der Kunde T-Mobile entweder bei Vertragsabschluss oder in weiterer Folge während des aufrechten Vertragsverhältnisses zum Empfang der Rechnung zuletzt mitgeteilt hat.
- Dabei wird nochmals auf folgenden Umstand hingewiesen:
- Wichtig: T-Mobile macht den Kunden darauf aufmerksam, dass Rechnungen Zahlungsfristen sowie Reaktionsfristen auslösen, bei deren Nichtbeachtung dem Kunden finanzielle Nachteile (z.B. Verzugszinsen; Betreibungskosten; wegen Fristversäumnis Ausschluss der Möglichkeit, Rechnungen zu beeinspruchen) entstehen können. Der Kunde ist daher verpflichtet, die T-Mobile von ihm zum Empfang der Rechnung mitgeteilte E-Mail-Adresse in einem solchem Zustand zu halten, dass E-Mails auch abgerufen werden können. T-Mobile empfiehlt dem Kunden daher, den E-Mail-Account regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, abzurufen, um einer Versäumnis in Bezug auf Zahlungs- und Reaktionsfristen vorzubeugen.**
- 14.6 Der Kunde kann die einmal erteilte Zustimmung zum Erhalt der Rechnungen in elektronischer Form jederzeit widerrufen. Im Fall des Widerrufs werden die Rechnungen in Papierform übermittelt.

- 14.7 Die Entgelte sind mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
- 14.8 Der Kunde kann seine Rechnungen mit Zahlungsanweisung, Erteilung eines Lastschriftmandates oder sonstiger Überweisung (z.B. Telebanking) bezahlen. Wenn der Kunde seine Rechnung mittels Lastschriftmandat bezahlt, dann informiert T-Mobile den Kunden in geeigneter Form (z.B. auf seiner Rechnung) mindestens zwei Werktage vor Abbuchung über den Betrag und das Datum der Abbuchung.
- 14.9 Sollte der Zahlungseinzug von dem vom Kunden bekannt gegebenen Bankkonto aus Gründen, die der Kunde oder seine Gehilfen oder von ihm bevollmächtigte Vertreter verschuldet haben, nicht möglich sein oder ungerechtfertigt rückgängig gemacht werden, ist T-Mobile berechtigt, dem Kunden ein Bearbeitungsentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltbestimmungen sowie den Bearbeitungsaufwand, den die Bank des Kunden T-Mobile vorschreibt, zu verrechnen.
- 14.10 **Wichtig:** Eine richtige Zuordnung der Zahlung des Kunden kann nur bei Zahlung mittels Lastschriftmandat bzw. bei Verwendung der originalen Zahlungsanweisung gewährleistet werden. Wenn der Kunde seine Rechnung mit Telebanking bezahlt, muss er bei der Überweisung neben den auf der Rechnung angeführten Bankdaten von T-Mobile die auf der Zahlungsanweisung angegebene Kundennummer im Feld „Zahlungsreferenz“ angeben, damit T-Mobile die Zahlung automatisiert zuordnen kann. Sonst ist eine manuelle Zuordnung der Zahlung des Kunden notwendig, wofür T-Mobile ein Bearbeitungsentgelt gemäß den jeweils gültigen Entgeltbestimmungen verrechnet. Nur für Unternehmer gilt: Die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung des Kunden tritt erst mit der tatsächlichen Zuordnung ein, vorausgesetzt, T-Mobile bemüht sich, ohne schuldhaftes Verzögerung die Zuordnung vorzunehmen.
- 14.11 Die Zahlung des Kunden gilt an dem Tag als geleistet, an dem T-Mobile über sie verfügen kann.
- 14.12 T-Mobile ist berechtigt, eine vom Kunden erlegte Kaution oder bestehende Guthaben gegen allfällige offene Forderungen, aus welchem Titel immer, aufzurechnen.

15 Verzugsfolgen, außergerichtliche Forderungsbetreibung

- 15.1 Sollte der Kunde mit der Zahlung seiner fälligen Entgelte in Verzug geraten, sendet T-Mobile dem Kunden eine Mahnung in Papierform. Wenn der Zahlungsverzug vom Kunden verschuldet wurde, ist T-Mobile berechtigt, dem Kunden für jede Mahnung bis zur Übergabe der Forderungsbetreibung an ein Inkassoinstitut oder an einen Rechtsanwalt (siehe Punkt 15.3.) die angefallenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und zweckdienlichen administrativen Mahnspesen in der Höhe von EUR 17,44 in Rechnung zu stellen. Ist das eingemahnte Entgelt geringer als dieser Betrag, so sind die Mahnspesen mit der Höhe des eingemahnten Entgeltes begrenzt.
- 15.2 Bezahlt der Kunde trotz Mahnung nicht, dann ist T-Mobile berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 12% jährlich ab Fälligkeit der Rechnung zu verrechnen, sofern der Zahlungsverzug vom Kunden verschuldet wurde.
- 15.3 T-Mobile behält sich das Recht vor, die Forderungsverfolgung an ein Inkassoinstitut bzw. an einen Rechtsanwalt zu übergeben, wenn

der Kunde nach der ersten Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt hat. Ebenso ist der Kunde in diesem Fall verpflichtet, T-Mobile ab Übergabe der Forderungsbetreibung an ein Inkasso-institut oder an einen Rechtsanwalt die T-Mobile tatsächlich entstandenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten des beauftragten Inkassoinstituts oder Rechtsanwaltes im Zusammenhang mit der außergerichtlichen Forderungsbetreibung zu ersetzen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen und der Zahlungsverzug vom Kunden verschuldet wurde.

- 15.4 Wenn der Kunde Verbraucher im Sinne des KSchG ist und T-Mobile ihm gegenüber Zahlungen zu leisten hat und damit in Verzug geraten ist, wird T-Mobile dem Kunden nach Erhalt einer Mahnung Verzugszinsen in der Höhe von 12% jährlich ab Fälligkeit bezahlen, sofern der Zahlungsverzug von T-Mobile verschuldet wurde.

16 Rechnungseinwände und Verfallfristen

- 16.1 Sollte der Kunde Einwände gegen die Richtigkeit der verrechneten Entgelte haben, muss der Kunde diese Einwände schriftlich bis spätestens drei Monate nach Rechnungszugang bei T-Mobile geltend machen; Einwendungen, die später erhoben werden, sind unbeachtlich, und T-Mobile ist nicht mehr verpflichtet, auf die Einwände des Kunden zu antworten. T-Mobile weist den Kunden auf der Rechnung nochmals auf diese Frist und die Rechtsfolgen bei Verstreichen dieser Frist hin. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und ein Antrag bei der Schlichtungsstelle (Punkt 17) bleiben von diesem Überprüfungsverfahren unberührt.
- 16.2 T-Mobile prüft den vom Kunden rechtzeitig eingebrachten Rechnungseinwand und informiert den Kunden schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

17 Hinweis auf die zuständige Schlichtungsstelle

- 17.1 Wenn der Kunde eine Beschwerde hat, für die T-Mobile keine Lösung findet, kann sich der Kunde an die Schlichtungsstelle der RTR-GmbH für Telekommunikation wenden. Der Kunde hat ein Jahr ab Beschwerdeerhebung Zeit, bei der Schlichtungsstelle einen Antrag zu stellen. Ein Schlichtungsverfahren ist nur dann möglich, wenn die Beschwerde im Zusammenhang mit einem Kommunikationsdienst steht. T-Mobile empfiehlt dem Kunden, Einwendungen bis spätestens drei Monate nach Rechnungszugang bei T-Mobile geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist ist T-Mobile nicht mehr verpflichtet, auf die Einwendungen des Kunden zu antworten. An einem Schlichtungsverfahren wirkt T-Mobile jedoch weiterhin mit.
- 17.2 Die Website der Schlichtungsstelle findet der Kunde unter www.rtr.at/schlichtungsstelle.
- 17.3 Wenn sich herausstellt, dass die Erhebung von Einwendungen unberechtigt war, da kein Abrechnungsfehler festgestellt wurde, werden ab dem Zeitpunkt der ursprünglichen Fälligkeit bis zum Ende des Streitschlichtungsverfahrens die gesetzlichen Verzugszinsen der Forderung berechnet. Die gesetzlichen Verzugszinsen belaufen sich bei Verbrauchern im Sinne des KSchG auf 4% p.a., bei Unternehmern nach den für unternehmensbezogene Geschäfte anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 17.4 Wird ein Abrechnungsfehler festgestellt, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich das richtige Entgelt

nicht mehr ermitteln, so wird dem Kunden ein Pauschalentgelt vorgeschrieben, das sich nach dem durchschnittlichen Betrag seiner letzten drei Rechnungen bemisst, soweit T-Mobile einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann.

18 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 18.1 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne § 1 KSchG, dann kann der Kunde mit seinen Ansprüchen gegen jene von T-Mobile aufrechnen, wenn seine Ansprüche in rechtlichem Zusammenhang mit jenem Anspruch von T-Mobile stehen, oder seine Ansprüche gerichtlich festgestellt wurden, oder seine Ansprüche von T-Mobile anerkannt worden sind, oder wenn T-Mobile zahlungsunfähig ist.
- 18.2 Ist der Kunde Unternehmer, dann kann der Kunde seine Ansprüche gegen jene von T-Mobile aufrechnen, wenn seine Ansprüche gerichtlich festgestellt oder von T-Mobile anerkannt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

19 Datenschutz

Der Schutz der Daten des Kunden wird bei T-Mobile großgeschrieben. Diesbezügliche Detailinformationen findet der Kunde unter magentabusiness.at/datenschutz.

20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes.
- 20.2 Wenn der Kunde den Vertrag nicht als Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG abschließt, dann gilt für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und T-Mobile aus diesem Vertrag die ausschließliche Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichtes in Wien als vereinbart.
- 20.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, dann bleiben die übrigen von der Unwirksamkeit nicht betroffenen Bestimmungen dieser AGB weiter gültig. Für Verträge mit Unternehmer gilt zusätzlich: Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- 20.4 Bei Fragen zu Produkten von T-Mobile oder für Auskünfte im Störfall bietet T-Mobile im Internet unter magentabusiness.at immer die aktuellsten Informationen. Darüber hinaus beantwortet T-Mobile Fragen und Anliegen gerne über das Kundenkontaktformular im Internet oder auf der Serviceline: magentabusiness.at/kontakt.

21 Sonderbestimmungen für Telefonieprodukte

- 21.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen von T-Mobile ergibt sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen des bestellten Telefonieproduktes.
- 21.2 Die Teilnehmerentgelte werden in Form eines Einzelentgeltnachweises dargestellt, sofern der Kunde dem nicht widerspricht. T-Mobile stellt dem Kunden Einzelentgeltnachweise für jede Abrechnungsperiode kostenlos elektronisch zur Verfügung. Auf Wunsch des Kunden übermittelt T-Mobile dem Kunden den Einzelentgeltnachweis in Papierform. Ein Einzelentgeltnachweis in Papierform je Abrechnungszeitraum ist kostenlos.
- 21.3 Bei der Erstellung eines

Einzelentgeltnachweises werden nur jene Daten verarbeitet, die dafür unbedingt erforderlich sind. Die angerufenen Teilnehmernummern oder sonstigen Angaben zur Identifizierung eines Empfängers einer Nachricht werden im Einzelentgeltnachweis nur in verkürzter Form ausgewiesen, es sei denn, die Tarifierung einer Verbindung lässt sich nur aus der unverkürzten Teilnehmernummer ableiten oder der Kunde hat schriftlich erklärt, dass er alle bestehenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer informieren wird. Anrufe oder sonstige Verbindungen, für die keine Entgeltspflicht entsteht, sowie Anrufe bei oder Verbindungen mit Notrufdiensten werden nicht ausgewiesen.

21.4 Informationen zu Notrufen

T-Mobile gewährleistet die kostenlose Verbindung zu allen österreichischen Notrufnummern und ist darüber hinaus gesetzlich verpflichtet, dass bei Notrufträgern die Rufnummer des rufenden Anschlusses zur Identifikation bereitsteht.

Hinweis: Gemäß § 98 Abs. 3 TKG 2003 wird bei Anrufen zu Notrufnummern dem Notrufträger die Anschlussadresse des anrufenden Festnetzanschlusses zugänglich gemacht. Die einheitliche europäische Notrufnummer lautet 112.

22 Sonderbestimmungen für TV-Produkte

- 22.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen von T-Mobile ergibt sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen des bestellten TV-Produktes.
- 22.2 T-Mobile ist berechtigt, das jeweilige Programmpaket inhaltlich zu verändern, insbesondere TV-Sender oder Radio-Sender hinzuzufügen, auszutauschen oder zu entfernen.
- 22.3 Bei widerrechtlicher Herstellung („Anzapfen“) eines Anschlusses ist der Kunde verpflichtet, eine pauschalierte Konventionalstrafe in der Höhe von EUR 870,00 zu bezahlen. Das gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf unbestimmte Zeit weiter. T-Mobile behält sich das Recht vor, darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- 22.4 Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass er verpflichtet ist, geeignete Maßnahmen zu treffen, dass das von T-Mobile ausgestrahlte Programm nicht von Personen unter 18 Jahren angesehen wird, wenn das Programm aufgrund seines Inhalts geeignet ist, deren sittliche oder gesundheitliche Entwicklung zu gefährden. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist T-Mobile zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.
- 22.5 Bei Digital-TV obliegt es der Verantwortung des Kunden, die über die Mediabox gegebene technische Möglichkeit der Aktivierung einer „Kindersicherung“ sowie des Passwortschutzes einzusetzen.
- 22.6 Inhalte und Leistungen von Dritten, die der Kunde über Digital-TV abrufen kann, sind nicht Bestandteil der Leistung von T-Mobile. T-Mobile übernimmt daher keine Haftung für Inhalte, Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Kunde bei Dritten unter Verwendung von Digital-TV erwirbt und/oder in Anspruch nimmt. Diesbezüglich entsteht lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Dritten.
- 22.7 T-Mobile übernimmt keine Haftung für den Inhalt von Filmen oder die Richtigkeit des elektronischen Programmführers.

22.8 Die in den TV-Produkten von T-Mobile angebotenen Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Der Kunde ist daher verpflichtet, die TV-Produkte von T-Mobile nur für private, nichtkommerzielle Zwecke zu verwenden. Insbesondere darf der Kunde die Inhalte nicht öffentlich vorführen oder der Öffentlichkeit bzw. Dritten zur Verfügung stellen oder auf andere Weise zugänglich machen. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist T-Mobile zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

22.9 Eine Umgehung der zum Schutz von Urheberrechten oder sonstigen Rechten auf der Mediabox angebrachten technischen Maßnahmen ist verboten und strafbar.

22.10 T-Mobile weist den Kunden darauf hin: Die von T-Mobile zur Verfügung gestellte Mediabox ist nur für den Empfang von Digital-TV über das Kabelnetz von T-Mobile geeignet. Bei allen Mediaboxen mit integrierter Festplatte ist das Exportieren von gespeicherten Inhalten auf externe Speichermedien nicht möglich.

23 Sonderbestimmungen für Internet-Produkte

- 23.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen von T-Mobile ergibt sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen des bestellten Internet-Produktes.
- 23.2 Die Nutzung der Internet-Dienste von T-Mobile durch Dritte sowie jede Form der entgeltlichen oder unentgeltlichen Weitergabe des Internet-Dienstes an Dritte dürfen nur nach der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von T-Mobile erfolgen. Selbstverständlich können Personen, die mit dem Kunden im selben Haushalt an der Anschlussadresse wohnen, den Internet-Anschluss ohne Verrechnung eines weiteren Entgeltes nutzen.
- 23.3 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die unbefugte Nutzung seines Anschlusses durch Dritte zu verhindern (z.B. Passwortschutz für WLAN).
- 23.4 Der Kunde darf den von T-Mobile zur Verfügung gestellten Internet-Anschluss nicht missbräuchlich verwenden. Insbesondere sind verboten
- die Übermittlung von Nachrichten, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährden oder welche gegen die Gesetze verstoßen, insbesondere das Pornografie- und Verbotsgesetz, das Strafgesetzbuch, das DSGVO 2000, TKG 2003, das Medien- und Urheberrechtsgesetz sowie das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb;
 - jede Belästigung oder Verängstigung anderer Personen.
- 23.5 Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde seinen Anschluss missbräuchlich verwendet, dann ist T-Mobile auch ohne Vorwarnung und ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, den Anschluss des Kunden teilweise oder ganz zu sperren. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- 23.6 Den Aufwand, der T-Mobile durch die missbräuchliche Verwendung des Internet-Anschlusses durch den Kunden entsteht, kann T-Mobile dem Kunden in Rechnung stellen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- 23.7 Der Kunde ist verpflichtet, T-Mobile hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos zu halten, die sich aus der rechtswidrigen und schuldhaften missbräuchlichen Verwendung der

- Internet-Dienste von T-Mobile, insbesondere im Zusammenhang mit Verfahren gegen T-Mobile und/oder die Geschäftsleitung bzw. Mitarbeiter von T-Mobile wegen übler Nachrede oder Ehrenbeleidigung, nach dem Mediengesetz, Pornografie- und Verbotsgesetz oder nach dem Urheberrechtsgesetz ergeben. Von der vollkommenen Schad- und Klagloshaltung sind insbesondere auch zu zahlende Strafen und die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsvertretung umfasst.
- 23.8 T-Mobile übernimmt keine Verantwortung dafür, dass allfällig gelieferte Software auf dem vorhandenen System des Kunden lauffähig ist und den funktionalen Anforderungen des Kunden zur Gänze entspricht, wenn das System des Kunden von den Installationsvoraussetzungen bzw. System-Mindestanforderungen abweicht oder der Kunde diese nachträglich ändert.
- 23.9 Der Kunde ist verpflichtet, vor Installation der von T-Mobile gelieferten Software seine Programme und Daten auf einen externen Datenträger zu sichern.
- 23.10 T-Mobile übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die vom Kunden eingesetzten Komponenten und Gerätschaften mit den von T-Mobile zur Verfügung gestellten Geräten fehlerfrei zusammenarbeiten.
- 23.11 T-Mobile übernimmt keine Haftung für Produkte und/oder Dienstleistungen, die der Kunde bei Dritt- unter Verwendung des Internet-Dienstes von T-Mobile erwirbt und/oder in Anspruch nimmt. Diesbezüglich entsteht lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und den jeweiligen Dritten.
- 23.12 T-Mobile möchte den Kunden darauf hinweisen, dass die Herstellung eines Zuganges zum Internet mit einem besonderen Risiko der Verletzung der Vertraulichkeit für den Kunden verbunden sein kann. T-Mobile ist nur beschränkt in der Lage, Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit von den Daten des Kunden auf seinem PC oder Netzwerk zu ergreifen. Daher ist der Kunde selbst verpflichtet, Maßnahmen zur Datensicherheit (regelmäßige Datensicherung, Passwortschutz, Zugangsbeschränkungen, Firewalls etc.) einzurichten. Datensicherheitslösungen für Internet-Benutzer sind in Abhängigkeit vom jeweiligen Nutzerprofil in allen Preisklassen erhältlich.
- 23.13 Damit allen Nutzern gleichermaßen eine bestmögliche Dienstqualität zur Verfügung gestellt werden kann, misst T-Mobile in regelmäßigen Abständen den Datenverkehr in ihrem Breitbandnetz. Diese anonymen Daten werden dazu verwendet, um Kapazitätsauslastungen rechtzeitig zu erkennen und den Netzausbau zu planen. Die Messungen des Datenverkehrs haben keinen Einfluss auf die Dienstqualität. Detailinformationen dazu findet der Kunde unter magentabusiness.at/netz.
- 24 Sonderbestimmungen für Domainregistrierung und Webhosting**
- 24.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen von T-Mobile ergibt sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen für Domainregistrierung und Webhosting.
- 24.2 Mit Bestellung einer Domain beauftragt der Kunde T-Mobile, die bestellte Domain in seinem Namen und Auftrag bei der für die jeweilige Top-Level-Domain zuständigen Registrierungsstelle zu registrieren.
- 24.3 Durch die Bestellung einer Domain werden zwei Vertragsverhältnisse begründet: einerseits zwischen dem Kunden und T-Mobile hinsichtlich der Verwaltung der Domain (DNS-Service, Support etc). Andererseits wird hinsichtlich der Registrierung (Delegation) der Domain ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der jeweils zuständigen Registrierungsstelle begründet, in dem T-Mobile als bloßer Vermittler in dessen Auftrag auftritt.
- 24.4 Als Domaininhaber wird ausschließlich der Kunde eingetragen.
- 24.5 Die unterschiedlichen Top-Level-Domains werden von einer Vielzahl unterschiedlicher Registrierungsstellen verwaltet. Jede dieser Organisationen zur Vergabe von Domains hat unterschiedliche Bedingungen für die Registrierung und Verwaltung der Top-Level-Domains und der Vorgehensweise bei Domainstreitigkeiten auf-gestellt.
- 24.6 Die Top-Level-Domains .at, .co.at und .or.at werden von der Registrierungsstelle nic.at Internet Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H. (nachfolgend „nic.at“) verwaltet. Hinsichtlich der Registrierung und Führung der Domain besteht daher ein Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und nic.at direkt.
- 24.7 Der Kunde akzeptiert die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Registrierungsrichtlinien der nic.at in der jeweils gültigen Fassung als Vertragsgrundlage. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Registrierungsrichtlinien der nic.at gelten bei allen Transaktionen (Neuregistrierung, Änderungen von Domaindaten etc.), die T-Mobile im Auftrag des Kunden oder der Kunde selbst durchführt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Registrierungsrichtlinien sind unter www.nic.at abrufbar und werden dem Kunden auf Wunsch von T-Mobile zugesandt.
- 24.8 Hinsichtlich anderer Top- Level-Domains gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen und Vergaberichtlinien der jeweils zuständigen Registrierungsstelle. Diese sind unter magentabusiness.at abrufbar.
- 24.9 T-Mobile fungiert hinsichtlich der für den Kunden bei der Registrierungsstelle registrierten Domain für die Dauer dieses Vertrages als Verwaltungsstelle. T-Mobile weist den Kunden darauf hin, dass T-Mobile keinerlei Haftung für die von der jeweiligen Registrierungsstelle gegenüber dem Kunden als Domaininhaber übernommenen Vertragspflichten übernimmt.
- 24.10 Der Kunde ist damit einverstanden, dass T-Mobile oder ein von T-Mobile beauftragter Erfüllungsgehilfe als Rechnungsempfänger für die Domaingebühren bei der zuständigen Registrierungsstelle angeführt werden und die Domaingebühren direkt an T-Mobile bzw. ihren Erfüllungsgehilfen verrechnet werden.
- 24.11 Die Verrechnung an den Kunden erfolgt durch T-Mobile, wobei die Domaingebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, in den Entgelten, die T-Mobile dem Kunden verrechnet, enthalten ist.
- 24.12 Der Beginn der Verrechnung an den Kunden wird durch die erfolgreiche Registrierung bzw. bei Domaintransfers durch die erfolgreiche Übernahme der Domain durch T-Mobile bestimmt.
- 24.13 Die Zuteilung von Domains durch die zuständige Registrierungsstelle erfolgt nach dem Prioritätsprinzip. T-Mobile hat keinen Einfluss auf die tatsächliche erfolgreiche Zuteilung einer vom Kunden bestellten Domain durch die

- Registrierungsstelle.
- 24.14 T-Mobile möchte den Kunden darauf hinweisen, dass T-Mobile keinerlei Haftung übernimmt und keinerlei Gewähr dafür bieten kann, dass die vom Kunden bestellte und an die Registrierungsstelle übermittelte Domain von dieser tatsächlich für den Kunden registriert wird oder die Domain zu einem bestimmten Zeitpunkt registriert sein wird. T-Mobile erwirbt oder vergibt keine Rechte an der Domainbezeichnung.
- 24.15 Als Domaininhaber ist der Kunde selbst verantwortlich, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere durch die Registrierung der Domain nicht in die Rechte Dritter (Namensrecht, Markenrecht, Urheberrecht, UWG etc.) einzugreifen bzw. diese zu verletzen.
- 24.16 T-Mobile prüft Domains nicht auf ihre rechtliche Zulässigkeit, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht. Der Kunde verpflichtet sich, T-Mobile im Fall der Inanspruchnahme durch in ihren Rechten verletzte Dritte diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. T-Mobile behält sich im Fall der Inanspruchnahme durch Dritte das Recht vor, die Verfügungsberechtigung des Kunden über die betreffende Domain einzuschränken bzw. gänzlich zu sperren.
- 24.17 T-Mobile ist bemüht, alle Bestellungen und Änderungsaufträge so schnell wie möglich und nach marktüblichen Standards zu bearbeiten, kann aber keine Mindestzeit für die Bearbeitung und Weiterleitung garantieren.
- 24.18 Der Kunde verpflichtet sich, T-Mobile über sämtliche Änderungen/Neuerungen im Vertragsverhältnis mit der jeweiligen Registrierungsstelle (wie etwa neue Zustelladresse, Namensänderung, Weitergabe der Domain etc.) unverzüglich zu informieren.
- 24.19 Die Mindestregistrierungsdauer für Domains beträgt ein Jahr, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Sollten der Kunde die Domain nicht bis spätestens vier Wochen vor Ablauf der Mindestregistrierungsdauer kündigen, dann wird der Vertrag des Kunden über die Domain wieder um die ursprüngliche Mindestregistrierungsdauer verlängert.
- 24.20 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG, wird der Kunde von T-Mobile mittels gesendeten E-Mails rechtzeitig auf sein Kündigungsrecht und über die im Fall der Nichtausübung allenfalls eintretenden Rechtsfolgen (Verlängerung des Vertrages über Domain um die ursprüngliche Mindestregistrierungsdauer) hingewiesen.
- 24.21 Wenn der Kunde die Domain schriftlich bei T-Mobile kündigt, dann übernimmt T-Mobile die Kündigung für den Kunden bei der jeweiligen Registrierungsstelle. T-Mobile stellt dem Kunden ein entsprechendes Kündigungsformular zur Verfügung. Andernfalls muss der Kunde die Domain selbst bei der jeweiligen Registrierungsstelle kündigen.
- 24.22 Webhosting und Domainregistrierung sind insofern voneinander abhängig, als Webhosting nur in Verbindung mit einer Domain erhältlich ist. Kündigt der Kunde die Domain, die mit dem Webhosting-Vertrag verknüpft ist, so endet mit dem gleichen Wirksamkeitszeitpunkt auch der Vertrag über Webhosting.
- 24.23 Sollte der Kunde mit der Zahlung seines fälligen Entgelts in Verzug geraten, ist T-Mobile berechtigt, die Verfügungsberechtigung des Kunden über die betreffende Domain einzuschränken. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages durch T-Mobile aufgrund eines Zahlungsverzuges des Kunden ist T-Mobile berechtigt, die vom Kunden über T-Mobile registrierten Domains zum Ende der Registrierungsdauer zu kündigen.
- 24.24 Wenn der Kunde über die Kündigung des Vertrages mit T-Mobile hinaus an einer weiteren Nutzung einer Domain interessiert ist, dann muss der Kunde rechtzeitig einen Vertrag über die Nutzung dieser Domain mit einem dritten Anbieter abschließen und diesen beauftragen, die Nutzung der Domain für ihn sicherzustellen.
- 24.25 Sollte der Kunde unrichtige, ungültige oder rechtswidrige Angaben gemacht haben, ist T-Mobile berechtigt, Domainbestellungen oder Änderungen an der Domain zu verweigern.
- 24.26 T-Mobile weist den Kunden darauf hin, dass aufgrund der technischen Gegebenheiten von Webhosting-Produkten sowie des Internets Störungen in der Verfügbarkeit der angebotenen Dienste auftreten können.
- 24.27 T-Mobile wird die im Einflussbereich von T-Mobile liegenden technischen Systeme nach größtmöglicher Sorgfalt in bestmöglichem Zustand halten. Dennoch übernimmt T-Mobile, außer in den Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, keine Haftung, dass die Dienste ohne Unterbrechungen und fehlerfrei funktionieren sowie vollkommen sicher sind oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. T-Mobile verpflichtet sich jedoch, Störungen und Unterbrechungen ohne schuldhaftes Verzögerung so rasch wie technisch und wirtschaftlich möglich zu beheben und so kurz wie technisch und wirtschaftlich möglich zu halten.
- 24.28 Der Kunde verpflichtet sich, auf dem von T-Mobile bereitgestellten Webpace keine rechtswidrigen, insbesondere dem Pornografiegesetz, Verbotsgesetz oder Urheberrechtsgesetz widersprechenden Inhalte zu speichern oder Newsgroups oder Chatforen einzurichten. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist T-Mobile berechtigt, den Zugang zu den Seiten des Kunden ohne weitere Ankündigung oder Frist zu sperren. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, T-Mobile hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos zu halten, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen ergeben.
- 24.29 Der Kunde ist verpflichtet, jede missbräuchliche Verwendung des Service zu unterlassen sowie das Service nur in einer Weise zu gebrauchen, dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Insbesondere verboten sind demnach Spamming, betriebsschädliche Aktionen, die die Leistung oder die Sicherheit der Server beeinträchtigen können, unsichere Online-Skripte oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur - auch nur potenziellen - Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.

25 Sonderbestimmungen für Online-Backup

- 25.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen von T-Mobile ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung für Online-Backup.
- 25.2 Der Kunde hat die Möglichkeit, durch Mitteilung eines Hyperlinks an Dritte diesen Zugriff auf gespeicherte Daten zu ermöglichen. Der Kunde ist für die gespeicherten bzw. Dritten zur Verfügung gestellten Inhalte ausschließlich selbst verantwortlich. Der Kunde trägt die alleinige Haftung für die gespeicherten Daten.

- 25.3 Der Kunde ist verpflichtet, jede missbräuchliche Verwendung des Service zu unterlassen sowie das Service nur in einer Weise zu gebrauchen, dass keine Rechte Dritter verletzt werden. Insbesondere verboten sind demnach das Zurverfügungstellen von Inhalten, an denen Dritte Urheberrechte innehaben, betriebsschädliche Aktionen, die die Leistung oder die Sicherheit der Server von T-Mobile beeinträchtigen können, Viren oder sonstige schädliche Programme zu speichern oder zugänglich zu machen, die Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur - auch nur potenziellen - Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.
- 25.4 Im Falle eines missbräuchlichen Gebrauchs ist T-Mobile berechtigt, den zur Verfügung gestellten Speicherplatz ohne Vorankündigung bzw. Frist zu sperren oder sonstige geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Missbrauch abzustellen. Der Kunde wird T-Mobile hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos halten, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen ergeben, insbesondere im Zusammenhang mit Verfahren gegen T-Mobile nach

dem Urheberrechtsgesetz. Eine Verletzung dieser Verpflichtungen berechtigt T-Mobile zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.

26 Sonderbestimmungen für Internet Security

- 26.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen von T-Mobile ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung für Internet Security.
- 26.2 Das Produkt Internet Security besteht aus einem Softwarepaket, welches vom Unternehmen F-Secure hergestellt wird. Bei Bestellung des Produktes Internet Security akzeptiert der Kunde neben den gegenständlichen AGB auch die Lizenzbedingungen von F-Secure. Diese Lizenzbedingungen sind unter magentabusiness.at/security abrufbar. Auf Wunsch sendet T-Mobile dem Kunden diese gerne zu.
- 26.3 Dem Kunden ist bekannt, dass aufgrund der technischen Gegebenheiten des Internets und anderer Netzwerkdienste niemals ein vollständiger Schutz vor Viren oder sonstigen schädlichen Programmen bestehen kann, und es wird ein solcher Schutz auch nicht von T-Mobile als Erfolg geschuldet.